

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 1 (1848-1849)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 3. März.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet für 6 Monate im Kanton Solothurn 25 Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

In der Diözesan-Synode ist der Bischof allein Gesetzgeber und Richter.

Benedikt XIV.

 Gütige Einsendungen für die Kirchenzeitung und das Sonntagsblatt beliebe man an Herrn Stadtbibliothekar Hänggi oder an die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn zu adressiren.

Synoden.

Hirtenbrief des Erzbischofs von Freiburg.

Hermann von Vifari,

durch Gottes und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

dem hochwürdigen Klerus seiner Erzdiözese Gruß und Frieden in Christo, unserm Herrn!

„Hochwürdige Brüder im Herrn! Aus dem Hirtenschreiben, das die zu Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe an den gesammten hochwürdigen Klerus ihrer Diözesen am 15. November v. Js. erlassen haben, habet Ihr bereits gesehen, daß die Oberhirten Deutschlands zur Wiederherstellung der von der Kirche vorgeschriebenen Diözesansynoden *) sich die Hände gereicht. Die Bischöfe haben es erkannt, daß durch die freiere Lage, in welche die Kirche durch die neuesten Zeitereignisse gekommen, es möglich geworden, das alte ehrwürdige Institut der Diözesansynoden wieder in's Leben zu rufen, in der Art und Weise, wie es in der Kirche von Alters her bestanden, und wie es die

frömmsten und erleuchtetsten Vorsteher der Kirche zum unaussprechlichen Heil und Frommen ihres Klerus und ihrer Herden angewendet; sie haben es erkannt, daß der lebendige Kontakt des Bischofs mit seinem Klerus in Diözesansynoden das Band der Liebe und Einigkeit zwischen beiden fester und inniger knüpfe, und daß durch diesen lebendigen Kontakt des Vaters mit seinen in Christo innig geliebten Söhnen der Eifer und die Begeisterung für den heiligen Glauben, für die christliche Sitte, für das Heil der Seelen mehr angefacht, gesteigert und gekräftigt werde, als es durch den seitherigen, mehr bureaukratischen Verkehr zwischen Oberhirten und Hirten geschehen.

„So wird denn, hochwürdige Brüder und Priester der Erzdiözese Freiburg, auch Uns bald die hohe Freude zu Theil, Euch um Uns in Einheit und Liebe zu versammeln. Wir gedenken, so Gott Gnade verleihet und Tage des Friedens, im nächsten Frühjahr Unsere Suffragane zu einer Provinzialsynode zu rufen, und mit der Hülfe des Allerhöchsten werden Wir sofort im Verlaufe des Jahres die Diözesansynode feiern.

„Indem Wir Euch, hochwürdige Brüder! dieses mittheilen, können Wir nicht umhin, vorläufig die kirchlichen Grundsätze, die bei der Abhaltung der Diözesansynoden von den Bischöfen beobachtet werden müssen, in Kürze darzulegen, da seit vielen Jahren bei dem — oft ungestümen — Begehren der Synoden häufig Ansichten und Wünsche sich geltend machen wollten, die außerhalb dem Kreise kirchlicher

*) S. Conc. Trid. Sess. XXIV. cap 2. de ref.

Bestimmungen liegen, und daher auch für Uns nie als maßgebend erscheinen können.

„Wir halten es vor Allem für nothwendig, den kirchlichen Begriff einer Diözesansynode festzustellen.

„Wenn Wir die in dem berühmten Werk des Papstes Benedikt XIV. de Synodo dioecessana niedergelegten Bestimmungen zusammenfassen, so erscheint die Diözesansynode *) als „die von dem Diözesan-Bischofe oder von dem durch diesen Beauftragten rechtmäßig zusammengerufene Versammlung von Priestern, Klerikern, und den dazu Verpflichteten der Diözese zur Festsetzung und Bekanntmachung derjenigen Anordnungen, Bestimmungen und Vorschriften, welche der Bischof sowohl zur Erhaltung, Beförderung und Herstellung der kirchl. Disziplin, als zur Heilung, Zurechtweisung oder Bestrafung der Gebrechen, Vergehen und Verbrechen, zur Beförderung der christlichen Sitte, zur Belehrung der Unwissenden unter seinem Klerus und Volk als nützlich und nothwendig anerkennt, und in der auch die von der Provinzialsynode erlassenen Dekrete zur Befolgung und Beachtung publizirt werden.

„Sehet, geliebteste Brüder in Christo! das ist der kirchliche Begriff einer Diözesansynode. Nur eine solche wünscht die katholische Kirche, nur eine nach den Bestimmungen der Kirche gehandhabte wollen und werden Wir feiern, denn zum Gehorsam gegen die Kirche sind Wir durch Eid und Gewissen gebunden. Nur solche Synoden haben jenen Nutzen, den Benedikt XIV. im oben erwähnten Werke **) mit so viel Wärme schildert. „In den Synoden wird,“ — so sagt eine Kölner Provinzialsynode vom Jahr 1549 bei Gelegenheit des Beschlusses, die Diözesansynoden wieder in's Leben zu rufen, — „die Einheit wieder hergestellt, da bestrebt man sich, den Körper in seiner Unversehrtheit zu erhalten; wo das, was bei der Visitation nicht erweckt wurde, durch gemeinschaftliche Bestrebungen erzielt wird; wo über das Haupt und die Glieder, über den Glauben und die Frömmigkeit, über die Religion und den Gottesdienst, über die Sitten und die Zucht, über den Gehorsam, über Alles, was für ein gutes christliches Leben nützlich oder nothwendig ist, gehandelt und festgesetzt wird, so daß in aller Wahrheit gesagt werden kann: das Heil der Kirche, der Schrecken ihrer Feinde, die Stützen des katholischen Glaubens sind die Synoden, die man mit Recht die Nerven

des kirchlichen Lebens nennen könnte. Denn durch Vernachlässigung der Synoden zerfällt die kirchliche Ordnung, wie wenn der menschliche Körper von den Nerven abgelöst wird.“

— „Wir,“ sagt ein berühmter Bischof von Verona, „pflegt kein Tag angenehmer zu sein, als der Tag der Synode, keiner, der bei den großen Beschwerden, die mein Amt mit sich führt, meine Seele mehr tröstet und erquidht. Denn an diesem Tage glaube ich meine Augen, meine Ohren, meine Hände, meine Füße zu sehen.“ Benedikt XIV. bemerkt, um den Nutzen der Diözesansynoden kennen zu lernen, dürfe man nur die Akten derselben durchsehen, namentlich derjenigen, welche der heilige Karl Borromäus in Mailand gehalten; man werde sehen, daß hier Dekrete von der höchsten Weisheit und Klugheit zu finden, für Ort und Zeit wohl berechnet, und geeignet, die Kleriker in ihrer Pflicht zu erhalten und die verdorbenen Sitten des Volkes zu bessern, so daß man die Diözesansynoden anerkennen müsse als eine kräftige Stütze, die in einer Diözese schwankende Disziplin aufrecht zu halten.

„Wenn Wir den kirchlichen Begriff der Diözesansynoden, und das, was über deren Nutzen gesagt wurde, scharf in's Auge fassen, so erscheinen viele Ansichten, die man sich in neuerer Zeit von ihnen gebildet, als völlig irrige.

„Keineswegs nämlich treten die Diözesansynoden in das kirchliche Leben, wie die Landtage oder die konstituierenden Versammlungen in das politische. Keineswegs wird durch sie der Episkopat in seinen von Gott ihm verliehenen Rechten und schweren Pflichten, die Kirche zu regieren *), beschränkt und beeinträchtigt, keineswegs wird durch sie eine sogenannte Repräsentativ-Regierung in die Kirche eingeführt. Die Bischöfe haben jure divino ihre Gewalt und könnten sie, ohne aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche zu fallen, keineswegs theilen mit sogenannten Repräsentanten des Klerus und des Volkes, als welche man hin und wieder die auf der Synode Versammelten betrachten will. Der weltliche Fürst, dessen Gewaltssphäre nicht unmittelbar durch die göttliche Offenbarung bezeichnet ist, kann wohl seine Gewalt theilen mit den Vertretern seines Volkes; nicht aber der Bischof. Bei allen, noch so tief eingreifenden Veränderungen der politischen Verhältnisse und Verfassungen bleibt die Kirche fest und unangetastet stehen, die Hierarchie kann keineswegs, so lange man in der Gemeinschaft der katholischen Kirche bleiben will, umgestürzt werden. Und so erscheint auch bei der Berufung und Abhaltung der Diözesansynoden der Bischof immerhin als der Inhaber und Träger der Jurisdiktion, von dem jede andere kirchliche Jurisdiktion in der Diözese ausfließt; die auf der Diözesansynode versammelten Kleriker sind nicht im Besitz einer

*) Cf. lib. I, cap. 1, § 4 (Synodus dioecessana hisce verbis describitur: Legitima congregatio ab Episcopo coacta ex Presbyteris et Clericis suae dioecesis, aliisve, qui ad eam accedere tenentur, in qua de his, quae curae pastoralis incumbunt, agendum et deliberandum est), und bes. lib. VI, cap. 1, § 1 & 4 (die Stelle folgt weiter unten).

**) Lib. I, cap. 2.

*) Act. XX, 28. Conc. Trid. Sess. XXIII, cap. 4 de Sacr. Ordin.

legislativen Gewalt, ihnen steht, nach der einstimmigen Lehre aller Katholiken, nur ein *votum deliberativum*, nie aber *decisivum* zu. Dem Bischof liegt die kirchliche Gesetzgebung ob, dabei aber wird er den Rath, die Wünsche, die Vorschläge, die Bitten seines Klerus berücksichtigen. Immerhin muß demnach festgehalten werden an dem, was Benedikt XIV. de Syn. dioces. lib. III. c. 12, § 7 (cf. lib. XIII. c. 1 und 2) sagt: „In Synodo diocesana solus Episcopus est iudex et legislator, ipse suo nomine decreta facit et promulgat, et quamvis astantium consilium exposcat, non tamen cogitur illud sequi.“ Die Diözesansynoden sind demnach keine Mittel, durch welche gewisse schismatische Bestrebungen durchgeführt, der Kirche der Charakter einer Demokratie aufgeprägt, willkürliche, der kirchlichen Einheit widerstrebende und verderbliche Neuerungen gemacht, die Bande des Gehorsams und der Disziplin gelockert und aufgelöst, die bischöflichen Rechte geschmälert, die oberhirtlichen Anordnungen durch Stimmenmajorität der Versammelten annullirt werden könnten. *) O nein, die Diözesansynoden erscheinen Uns, nach Erlangung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, deren Ermangelung am meisten der Einführung des Institutes seither im Wege gestanden, **) als das kräftige Mittel, die an vielen Orten so tief gesunkene Disziplin wieder herzustellen, den ächt kirchlichen Geist zu wecken

und zu befestigen, Ordnung und Einheit in das religiöse Leben des Klerus und des christlichen Volkes zu bringen. Wie die Neubelebung des Synodalwesens ein Produkt des erwachten Geistes der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche ist, so wird hinwiederum gerade dieser Geist durch dasselbe Stärke, Festigkeit, Energie und Wirksamkeit erhalten.“
(Schluß folgt.)

Das Hospizium auf dem St. Bernhard.

(Nach dem „Observateur de Genève“.)

III.

Was für Rechtsgründe machte die Regierung von Wallis geltend, um dem Hospizium sein Eigenthum zu nehmen?

Sie hat keine andern als das Dekret des Verfassungsrathes und den Beschluß des Gr. Rathes vom 29. Jänner 1848. Begründen diese Beschlüsse ein wirkliches Recht? Retten sie die Ehre der Regierung, und verbieten sie uns, die getroffene Maßregel eine kommunistische zu nennen? — Das ist aargauisches Recht. Freiburg, Luzern, Tessin und Thurgau haben es angenommen; aber wir erkennen es nicht an. Die Entscheidung einer Mehrheit ist nicht das Kriterium des Eigenthumsrechtes; wir suchen dieses tiefer und wir finden es im Naturgesetze und im Gesetze des Evangeliums. Es beruht auf dem rechtmäßigen Besitze, den weltliche Machthaber stören, dessen Recht aber nicht zerstören können. Sie haben die Gewalt Ordnungen und Gesetze zu machen, aber nicht die Gewalt, die Gränzlinie des Rechtes und Unrechtes zu verrücken oder nach ihrer Willkür zu bezeichnen, wo das Recht aufhört oder anfängt.

Weil ein Haus von Ordensmännern bewohnt ist, hat deswegen eine Regierung das Recht, den Schlüssel des Hauses abzufordern? Oder wenn ein Grundstück in dem Hypothekenbuche einer Korporation zugeschrieben ist, kann die Regierung, ohne Zustimmung der wahren Eigenthümer, den Titel streichen? Wir glauben es nicht.

Aber, wird man sagen, die Mönche selbst sind Schuld, daß es zu einer extremen Maßregel gekommen ist; ihre Halsstarrigkeit hat die Regierung dazu gebracht. Warum haben sie nicht ihre Rechnungen vorgelegt und den Stand ihres Vermögens gezeigt? Man hätte sich mit dem Ueberflusse begnügt.

Wir haben freilich die Rechnungsbücher des Hauses nicht eingesehen, um daraus entscheiden zu können, ob die Einkünfte des Hauses wirklich einen Ueberschuß gewähren oder nicht. Aber wenn wir bedenken, daß das Hospizium

*) Die auf der Synode Versammelten haben jedenfalls als Norm und Richtschnur ihres Verhaltens die nachfolgenden drei Entscheidungen des Papstes Pius VI. zu betrachten, wie sie in seiner für die ganze katholische Kirche mit gesetzlicher Autorität bekleideten Bulle „Auctorem fidei“ enthalten sind: IX. Art. *Doctrina, quae statuit: „Reformationem abusuum circa ecclesiasticam disciplinam in synodis dioecesanis ab episcopo et parochis aequaliter pendere ac stabiliri debere, ac sine libertate decisionis indebitam fore subjectionem suggestionibus et jussionibus episcoporum:“* „Falsa, temeraria, episcopalis auctoritatis laesiva, regiminis hierarchici subversiva, favens haeresi aërianæ a Calvino innovatae.“ X. Art. *Item doctrina, qua parochi, alii sacerdotes in synodo congregati pronunciantur una cum episcopo iudices fidei, et simul innuitur iudicium in causis fidei ipsis competere jure proprio, et quidem etiam per ordinationem accepto: „Falsa, temeraria, ordinis hierarchici subversiva, detrahens firmitati definitionum iudiciorumve dogmaticorum ecclesiae, ad minus erronea.“* XI. Art. *Sententia enuncians, veteri majorum instituto ab apostolicis usque temporibus ducto, per meliora ecclesiae saecula servato, receptum fuisse, „ut decreta, aut definitiones, aut sententiae etiam majorum sedium non acceptarentur, nisi recognitae fuissent et approbatae a synodo dioecesana:“* „Falsa, temeraria, derogans pro sua generalitate obedientiae debitae constitutionibus apostolicis, tum et sententiis ab hierarchica superiore legitima potestate manantibus, schisma fovens et haeresim.“

**) Man vergl. das Breve Pius VIII. vom 30. Juni 1830 an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz.

alljährlich Leute aussandte, um Liebesgaben zu sammeln, so dürfen wir wohl glauben, daß die Einnahmen von den Gütern des Klosters die Ausgaben nicht übersteigen. Wenn sich das Haus, mittelst dieser freiwilligen Gaben, im Interesse der Gastfreundschaft, einen Vorschuß für Fälle der Noth gesammelt hätte, wäre es deswegen zu tadeln? Oder hätte die Regierung von Wallis das Recht, ihm diesen Vorschuß abzufordern?

Wäre es klug, wäre es schicklich gewesen, daß die Religiösen diesen Vorschuß in die Staatskassen abgeliefert hätten? Wir sagen: Nein.

Mit Recht sagte der Prior des Hospiziums in seinem Briefe an den „Courrier suisse“: „Wenn sich die Religiösen solchen Anforderungen der Regierung von Wallis unterworfen hätten, so hätten sie sich einer schweren Ungerechtigkeit gegen einen Dritten schuldig gemacht, und dieser Dritte ist jeder Staat von Europa, namentlich Frankreich, England, Piemont, Deutschland, Oesterreich und die Schweiz, welche viel zur Dotation dieses Hauses beigetragen haben; dieser Dritte ist jeder Reisende, welcher die penninischen Alpen besucht, welches auch seine Religion, sein Stand oder sein Vaterland sei; denn diese Reisenden haben ebensowohl, als die Bewohner von Wallis, Anspruch auf unentgeltliche Bewirthung auf dem St. Bernhard.“

Wenn die Religiösen sich dazu verstanden hätten, den jährlichen Ueberschuß an die Regierung abzutreten, so wäre die unausbleibliche Folge diese gewesen: Man hätte das Kloster im Besitze eines unermesslichen Vermögens geglaubt, und die Quelle der wohlthätigen Theilnahme von ganz Europa an dem Fortbestande und dem Fortblühen der Anstalt wäre versiegt. Jedermann hätte gedacht, wenn er einen Beitrag für den St. Bernhard gebe, komme dieser Beitrag nicht armen Reisenden zu gut, sondern fließe in den Staatsschatz zu Sitten, diene zum Unterhalt der Behörden oder zur Abtragung der Staatsschuld. Und wer hätte zu solchem Zwecke milde Gaben gespendet?

Wenn wir indessen behaupten, daß die Religiösen weder das Dekret des Verfassungsrathes, welches sie ihres Eigenthums beraubte, noch den Beschluß des Gr. Rathes, der ihnen den jährlichen Ueberschuß abforderte, anerkennen konnten; so wollen wir damit nicht sagen, daß sie sich um die Lasten, die seit dem Einzuge der eidg. Truppen so schwer auf das unglückliche Land drücken, gar nicht kümmern sollten. Nein, Männer, deren Beruf es ist, Leidende jeder Art zu trösten, dürfen nicht mit gleichgültigen Augen das Unglück ihres Vaterlandes ansehen. Auch „weigerten sich“, wie der Prior sagt, „die Religiösen nicht, nach Verhältniß des Vermögens, das ihre Kongregation im Kanton besitz, ihren Antheil zur Zahlung der Staatsschuld beizutragen.“

War der Staatsrath nicht zum voraus entschlossen, das Hospizium aufzuheben, welches ein Mitglied dieser Behörde ein Alderney nannte, das man um jeden Preis zerstören sollte; so mußte man zu einem vernünftigen Vergleich schreiten, welcher von Seite der Religiösen kein Selbstmord, von Seite der Regierung keine Spoliation war. Aber, sagt man, um die Basis zu einem solchen Vergleich zu legen, mußte man den Vermögensstand des Hospiziums kennen. — Wir glauben aus sicherer Quelle zu wissen, daß der Prior dem hochw. Herrn Lücket dieses Vermögen, auf seine Ehre und sein Gewissen, bestimmt angab, damit er der Regierung von Wallis davon Kenntniß gebe, ja daß er ihm eine Uebersicht dessen, was das Hospizium an Schuldschriften oder an liegenden Gütern besitzt, einhändigte damit er sie den Behörden mittheile. Freilich enthielt diese Uebersicht nicht den Umfang der liegenden Güter oder ihre Lage, nicht den Werth der einzelnen Schuldbriefe oder die Namen der Schuldner. Wenn es der Regierung nur darum zu thun war, den Vermögensstand des Klosters zu kennen, so waren diese Einzelheiten überflüssig. Aber es schien, sie wolle die Hand darüber schlagen, um die Interessen der Gastfreundschaft zu retten!!

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Aargau. Vornier ist als Pfarrer in Ehrendingen den 18. Februar installiert worden.

— Freiburg. Der „Observateur de Genève“ meldet: „Jedermann weiß, daß der hochw. Herr Bischof seit einem Jahre kein Einkommen mehr erhält. Das Mobilien des Prälaten ist mit Sequester belegt; seine Honorarien werden ihm zurückbehalten. Als lezthin einige Personen dem entblößten und verbannten Bischof einige Unterstützung darboten, wurden sie vor den Oberamtmann beschieden, welcher sie einem strengen Verhör unterwarf, wer jenen großmüthigen Gedanken angeregt habe und wo sich die gesammelten Pfenninge befinden.“

— Graubünden. Am 7. Februar wurde zu Chur in der bischöflichen Kathedrale die Leiche des Dom=Scholastikus Theodosius (Dösch) beigesetzt.

— Luzern. Zum Pfarrer in die Strafhauseanstalt hat der Regierungsrath den Hrn. Petermann von Rüschnacht, Kaplan in Baselland, *) ernannt, und den weit tüchtigeren Hrn. Vikar Lichtensteiner — einen Kantonsbürger — übergangen. (Eidgenosse.)

*) Nach der Luzerner=Zeitung war er Lehrer in Thierwyl.

— St. Gallen. Das diesjährige Fastenmandat unsers Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Petrus wirft vorerst einen wehmüthigen Blick auf die dermaligen jammervollen Zustände vieler Länder in Europa und auf die dazugehörigen Leiden und Drangsale eines großen Theils der europäischen Menschheit; er bezeichnet sodann die Hauptquellen, aus welchen jene hervorgegangen und zählt einige Mittel auf, wodurch einem noch allgemeineren und größern Verderben vorgebeugt werden sollte. Das apostolische Wort, das hier zu den Bisthumsangehörigen dringt, hat seine Quelle im guten Herzen unsers würdigen Diözesanvorstandes selbst, und es ist der eigene Mund des Oberhirten, der zu seiner Herde spricht: „Während in unsern Tagen“, sagt er, „mehr als je von Freiheit, Recht und Brüderlichkeit gesprochen wird, gehen von vielen Seiten Berichte von Empörungen, Aufruhr und Gewaltthaten ein, die uns mit Entsetzen erfüllen. Fürchterlich wüthet in verschiedenen Ländern der Bürgerkrieg; kein Eigenthum, kein Recht, keine Persönlichkeit, keine Anstalt, keine Würde, kein Menschenleben wird von der entfesselten Leidenschaft verschont. Mit frecher Zügellosigkeit wird Alles, was sonst für ehrwürdig, heilig und unverleglich, für recht und gut gehalten wurde, gelästert, verhöhnt und bis zum Abscheu entstellt, und die Ruhe und der Frieden der zerrissenen Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft wird fort und fort unterwühlt. Unter dem lauten Rufe von Freiheit, Recht und Bruderliebe werden diese mehr als je zertreten.“ An diese kurze Schilderung gegenwärtiger Zustände schließt sich dann natürlich die Frage an: Wird es noch lange so fortgehen oder gar noch schlimmer werden. „Was wird aus uns, was wird aus unsern Kindern werden?“ Auf diese Frage, deren Beantwortung jetzt noch keinem Sterblichen möglich ist, bemerkt der bischöfliche Hirtenbrief, was der ewige Geist der Wahrheit selbst geoffenbart: „Die Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, die Sünde aber ist der Menschen Verderben“ — und weist an diesem Ausspruche der Obrigkeit und dem Volke, den Eltern und Kindern ihre Pflichten nach. Hinsichtlich des Abstinenzgebotes während der Fasten ist auch dieses Jahr der Fleischgenuß an den Sonntagen freigegeben, während der Woche aber des Tages nur Einmal erlaubt. Auch dürfen an Wochentagen nicht Fleisch- und Fischspeisen zugleich genossen werden. Von dieser Dispense sind ausgenommen alle Freitage und Samstage, der Aschen- und Quatembermittwoch und die vier letzten Tage der Charwoche. — Am Schlusse wird den Pfarrherren aufgetragen, während des vierzigstündigen Gebetes in der Fasten jedem (der vier ersten) Sonntage eine der Gebetsstunden, die ihnen am meisten geeignet scheint, in der besondern, von der Kanzel zu verkündenden Absicht halten zu lassen, den allmächtigen Gott um baldige glück-

liche Rückkehr und stetes Wohlergehen unsers heiligen Vaters, Pius IX., anzuflehen. (Wahrheitsfrd.)

Auf die vom Kleinen Rathe an die Kirchenverwaltung in Glarus erlassene Weisung, daß sofort Einleitungen zu neuer Besetzung der dortigen Pfarrpfünde getroffen werden sollen, hat die Kirchengemeinde Glarus, Sonntags den 11. Febr., mit einer Mehrheit von mehr als 300 gegen circa 50 Stimmen beschlossen, durch eine besondere Abordnung an den Kleinen Rath das Bittgesuch einzureichen, dieser wolle den Beschluß über Entziehung des Plazets betreffend ihren allgemein geliebten und geehrten Pfarrer Umberg aufheben oder doch wenigstens gestatten, daß die durch einen tüchtigen Vikar wohl versehene Pfarrpfünde nicht neu besetzt werden müsse. Dieses schöne Zeugniß ehrt nicht minder die treue Gemeinde, wie ihren wackern Seelsorger. (Wahrheitsfrd.)

— Wallis. Nach Zeitungsberichten soll das Kloster auf dem St. Bernhard mit der Summe von 150,000 Fr., welche es an den Staat abgetreten, seine Existenz gerettet haben.

Italien. Sardinien. Die Bischöfe haben gegen den Gesetzesentwurf, den öffentlichen Unterricht betreffend, der wirklich der Berathung der Kammern unterliegt, Verwahrung eingelegt.

— Rom. Alle geistlichen Güter sollen als Staatsgut erklärt werden; bereits verbietet ein Edikt den Geistlichen, mobiles oder immobiles Eigenthum zu veräußern. Maueranschläge muthen ihnen auch bereits zu, die geistliche Kleidung, als mittelalterliche Mode, abzulegen! Wir sehen, die Weisheit der Kirchenväter von Freiburg ist bereits über die Alpen gedrungen.

— Gaeta. Am 14. Februar hat der Papst in einem Konsistorium, welchem nebst den Kardinälen auch die Gesandten der fremden Mächte bewohnten, folgenden Protest gegen die Beschlüsse der römischen Konstituente erlassen:

„Die ununterbrochene Reihe der gegen die zeitliche Herrschaft der Staaten der Kirche verübten Attentate, vorbereitet von Vielen aus Blindheit und ausgeführt von den Schlimmsten und Verschmiztesten, welche die gelehrige Blindheit der Ersten schon seit langer Zeit vorbearbeitet hatten — diese Reihe hat den höchsten Grad der Felonie erreicht durch das Dekret der aufrührerischen Konstituante vom 9. Februar, worin das Papstthum thatsächlich und von rechtswegen als abgesetzt und der zeitlichen Regierung über den Römischen Staat als verlustig erklärt und zugleich eine sogenannte Regierung der reinen Demokratie mit dem Namen „Römische Republik“ errichtet wird. Dieß legt uns die Nothwendigkeit auf, neuerdings unsere Stimme gegen einen Akt zu erheben, der sich Angesichts der Welt unter dem mehrfachen Charakter der Ungerechtigkeit, der Undankbarkeit, der Thorheit und der Gottlosigkeit darstellt, und gegen

welchen wir, — umgeben von dem heiligen Kollegium und in eurer Gegenwart, würdige Repräsentanten der dem hl. Stuhl befreundeten Mächte und Regierungen! auf die feierlichste Weise protestiren und dessen Richtigkeit erklären, wie wir es in den frühern Manifesten gethan. Ihr waret, o hohe Herren! Zeugen der niemals genugsam zu beklagenden Ereignisse vom 15. und 16. November des verflossenen Jahres, und ihr habt sie daher mit uns beklagt und verurtheilt. Ihr habt unsern Geist in jenen unseligen Tagen gestärkt; ihr seid mir in dieses Land gefolgt, wohin mich die Hand des Herrn geführt hat, welche erhebt und erniedrigt, die aber den niemals verläßt, der auf ihn vertraut; ihr bildet hier noch in diesem Augenblick einen edeln Kranz, der uns umgibt und deßhalb wenden wir uns an euch, auf daß ihr unsere Gefühle und unsere Proteste euern Höfen und euern Regierungen wiederholen wollet.

„Im Namen der päpstlichen Unterthanen, welche durch die Machinationen jenes sich immer gleichen, verwegenen Parteigeistes, welcher der verderblichste Feind der menschlichen Gesellschaft ist, in den tiefsten Abgrund des Elends gestürzt worden sind, legen wir als zeitlicher Fürst und noch vielmehr als oberster Priester der katholischen Religion die Bitten und das Flehen des größten Theils der besagten päpstl. Unterthanen dar, welche sich sehnen, die Ketten, die sie unterdrücken, gebrochen zu sehen. Wir sprechen zu dieser Stunde das Verlangen aus (*Domandiamo*), daß das hl. Recht der zeitl. Herrschaft des hl. Stuhls aufrecht erhalten werde, dessen sich durch so viele Jahrhunderte der rechtmäßigste, universal anerkannte Besitz erfreut, eines Rechts, welches die Weltordnung der Vorsehung so nothwendig und unauslöschlich mit der freien Ausübung des katholischen Apostolats dieses hl. Stuhles verknüpft hat.

„Das lebendigste Interesse, welches sich auf dem ganzen Erdbreis zu Gunsten Unserer Sache kund gegeben hat, ist ein glänzender Beweis, daß diese Sache eine gerechte ist, und deßhalb wagen wir nicht zu zweifeln, daß dieselbe nicht mit aller Sympathie und mit aller Theilnahme von den verehrlichen Nationen, die Ihr repräsentirt, werde geehrt und geschützt werden.

„Gaeta, den 14. Februar 1849.“

— **Toskana.** Ein für unsere Zeiten merkwürdiges Beispiel des Gehorsams gegen die hl. Kirche gab der Großherzog von Toskana, indem er in seinem Brief an den Minister-Präsidenten in Florenz vom 7. Febr. den Grund seiner Entfernung angiebt: um nicht zu Handlungen gezwungen zu werden, durch die er dem Kirchenbann verfallen würde.

Oesterreich. Nach der Grager-Zeitung hat der Cardinal-Erzbischof von Salzburg den erledigten Bischofsstuhl von Seckau wieder besetzt. Der Ernannte ist der hochw.

Herr Joseph Dthmar Ritter von Rauscher, insulirter Abt der h. Jungfrau Maria von Monoftra ober Komorn, Direktor der k. k. Akademie der morgenländischen Sprachen, emeritirter Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes am k. k. Lyceum zu Salzburg, Verfasser einer noch unvollendeten (nur zwei Bände, bis einschließlich zur Bekehrung Konstantin d. G., sind Sulzbach 1829 erschienen) Kirchengeschichte. Derselbe ist zu Wien 1797 geboren und Priester seit 1823. So ist denn der sehnlichste Wunsch aller Kirchlichgesinnten in Steiermark in Erfüllung gegangen, die Diözese Seckau hat wieder einen Oberhirten.

— **Mähren.** Laut Eröffnung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar dieses Jahres hat der Brünner Diözesanklerus eine mit 735 Unterschriften versehene Einlage unmittelbar dem Ministerium des Innern überreicht, in welcher er seinen vollen und unbedingten Anschluß an das Memorandum des mährisch-schlesischen Episkopates über die wünschenswerthe Gestaltung der Verhältnisse der katholischen Kirche ausspricht. In hohem Auftrage wurde nun dem Brünner Ordinariate über die Bitte des ihm unterstehenden Klerus, daß in den Gesetzbögen den Erklärungen des Memorandums billige Rechnung getragen werde, mitgetheilt, daß das Ministerium darauf bedacht sein und sorgen werde, daß eine wahre und dauernde Eintracht zwischen Kirche und Staat, die eines jeden redlich strebenden Mannes erster und letzter Wunsch ist, im konstitutionellen Wege zu Stande komme.

Der Reichstag zu Kremsier hat den kirchlichen § der Grundrechte also gefaßt: „Den österreichischen Staatsbürgern ist die Freiheit des Glaubens gewährleistet. Sie sind unbeschränkt in der äußerlichen öffentlichen Ausübung ihrer Religion, soweit diese Ausübung weder rechts- noch sittenverlezend ist, noch den bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Pflichten widerspricht.“

Folgendes aus Verlangen an einen Pfarrer am Rheine ausgefertigte Aktenstück beweist, daß R. Blum sich wirklich vor seinem Ende mit der heiligen Kirche versöhnt habe.

„In Folge des anher gestellten Gesuches von 10. d. Monats wurde der Curat an der hiesigen Stiftspfarre zu den Schotten, P. Raymund Schwebler, welcher dem Robert Blum in seinen letzten Lebensstunden die Tröstungen der Religion zu spenden berufen war, über die in Frage gestellte Versöhnung desselben mit Gott und seiner heiligen Kirche einvernommen. Die von diesem Priester abgegebene Erklärung bestätigt, daß Robert Blum, welcher sich schon bei dem Verhöre als Katholik angegeben hatte, den ihm gemachten Ermahnungen und Belehrungen in sein Herz, welches über das unerwartete Ende, insbesondere aber wegen des Schicksales seiner Gattin und seiner Kinder sehr bekümmert war, Eingang gewährt und, nachdem mit Gottes

Gnade bei der Erinnerung an seine Mutter und ihre Lehren der alte Glaube in ihm erwacht war, auch das Sündenbekenntniß abgelegt und die heilige Begehrung mit sichtbarer Nüchternheit und Andacht empfangen habe. Zuletzt dankte er diesem Priester für die gespendeten Tröstungen der Religion und starb mit den Worten: „Vater in deine Hände empfehle ich meinen Geist.“ Wien, den 27. Januar 1849. Fürsterzbischöfliches Konsistorium: Matthias Pilliger, Bischof von Tetsch in part., Generalvikar. Leopold Eiselhart, Kanzleidirektor.“

Von einem Theile des Wiener Diözesan-Klerus ist eine Ergebenheitsadresse durch den allhier residirenden Nuntius, der sie mit vieler Freude entgegen nahm, an Pius IX. überreicht worden. Wir entheben daraus folgende Stelle:

„Möge dieses erste freie Wort der Liebe, das uns zu sprechen vergönnt ist, den Weg finden zu Deinem Herzen, und wenigstens mit einigem Trost es erfüllen, indem es Dir Zeugniß gibt, daß wir Deine treuen Söhne geblieben. Denn — konnte zwar geraume Zeit hindurch in unsern Landen der freie Verkehr gehemmt werden, durch welchen Priester und Gläubige Gemeinschaft pflegen mit ihrem Haupte, dem Stellvertreter Christi, so konnte es doch unserm Herzen nicht verwehrt werden, seinem Zuge nach jenem heiligen Sitze zu folgen, von Dem die Einheit ausgeht. Weder Mißgunst, noch Bosheit, noch List und Schlaueit der Feinde des heiligen Primates der Kirche konnte unsere treue Liebe zu Dir, Vater der Väter! bisher verhindern. Ebenso werden aber auch keine Künste, von wem sie immer ausgehen, und keine Hindernisse, von wem immer sie uns in den Weg gelegt werden mögen, ein Hemmnis für unsere kirchlichen Bemühungen sein. Wohin Du immer, heiligster Vater, Deine Schritte lenken mögest, werden unsere Herzen Dir folgen. Was immer die göttliche Vorsehung mit Dir verfügen und wohin immer sie Dich rufen mag, wirst Du im Geiste uns mit Dir haben. Und jeden Tag, den der Herr der Ewigkeit uns erleben läßt, bitten und beschwören wir Ihn, der da ist der Vater der Barmherzigkeit und der Gott alles Trostes, daß Sein Joch Dir sanft, und Seine Bürde Dir leicht werde, und daß Er die Kraft von Oben Dir ertheile, der Du auch unsere Stärkung bist, weil wir, wie die Glieder mit dem Haupte, Dir verbunden sind.

„Es stärke und wird uns stärken jenes erhabene Wort, das Du in Deinem Leben sowohl ausprägst, als predigst: „Der Schüler ist nicht über den Meister“ (Matth. 10, 24). Und: „Haben sie Mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen“ (Joh. 15, 20).

Deutschland. Mainz, 22. Febr. So eben, Morgens um 1/11 Uhr verkünden die Glocken der Kathedrale, daß die auf heute anberaumte Wahl zur Besetzung des erledigten bischöflichen Stuhles vollzogen sei. Dieselbe

ist auf Herrn Leopold Schmid, Dr. der Philosophie und Theologie, Professor an der katholisch-theologischen Fakultät zu Gießen, seit dem Tode des hochseligen Bischofs Petrus Leopold durch Se. Königliche Hoheit den Großherzog ernannter Stellvertreter desselben in der ersten Kammer, Ritter des Ludwigordens, u., gefallen.

— Oldenburg, 22. Januar. Der gute, ächt katholische Sinn hat durch die politischen Stürme der Zeit in unserm Lande nichts an seiner Allgemeinheit und Kraft verloren; er ist vielmehr noch lebendiger geworden. Die Hirtenworte und die Denkschrift der zu Würzburg versammelt gewesenen deutschen Bischöfe sind mit Jubel begrüßt. Die von unserm verehrten Bischofe Johann Georg zum Heile des heiligen Vaters vorgeschriebenen öffentlichen Gebete werden an den meisten Orten mit großer Theilnahme abgehalten. Gott erhalte und stärke immer mehr den guten Sinn der Katholiken unsers Landes!

England. London. Mit dem Mai wird ein exklusives katholisches Gymnasium eröffnet werden, ein Beweis, wie weit dem Katholizismus nach so vielen Jahren der Präclusion und Abdämmung dennoch auch endlich in der strengen Konsequenz der englischen Regierung Recht und Gerechtigkeit widerfährt. Die überschwengliche Handelspolitik ist überall eingeengt, der Engländer kann ohne Gedanken nicht leben; er wirft sich in den einsamen Selbstgesprächen der Religion in die Arme, um der Verzweiflung zu entgehen; und sein Forschen über religiöse Gegenstände und den Connerus der Geschichte führt ihn folgerichtig in den Schooß der wahren Kirche zurück, von deren Verfassung die Hochkirche doch wenigstens noch ein Schattenbild in seinem vermeintlichen Episkopat gerettet hat. Die Konversionen sind jetzt gar nicht mehr auffallend, sondern an der Tagesordnung.

Herr Walsh, apostolischer Vikar von London, starb den 18. Febr., nachdem er die hl. Sterbesakramente empfangen hatte. Er war ein durch theologische Wissenschaft, Erfahrung und hohe Tugenden ausgezeichnete Mann, und sein Verlust wird von den Protestanten nicht weniger als von den Katholiken bedauert. An seine Stelle tritt Herr Wisemann, der sein Coadjutor gewesen.

Der anglikanische Bischof von Exeter besuchte eine Anstalt der barmherzigen Schwestern, die von den Protestanten allerlei papistischen Unfuges beschuldigt worden. Nachdem er das Institut untersucht und mehrere Kinder befragt hatte, erklärte er, alle Beschuldigungen seien falsch, und er finde nicht Worte, die Bewunderung auszudrücken, welche ihm das erbauliche und tugendhafte Betragen dieser Schwestern einflöße. Er schließt seinen Bericht mit den Worten: „Preisens wir Gott, daß wir in England barmherzige Schwestern haben. Das ist eine Wohlthat für die Menschheit!“

Amerika. Vereinigte Staaten. Vater Van de Velde, ein belgischer Jesuit, der seit 1817 in Amerika ist, ist vom hl. Vater zum Bischofe von Chicago, im Illinois-Staate, ernannt worden.

Am 9. Jänner sind die von München abgereisten Schwestern mit dem hochw. Herrn August Schmid, nachdem sie einen furchtbaren Sturm überstanden, glücklich in New-York angekommen. Andere werden erwartet, und am 15. April schiffen sich in Bremen wieder 6 Ursulinerinnen ein.

43 Trappisten (wir haben von ihrer Abreise früher, Kirchenztg. 1848, Nr. 4, geredet) aus dem großen Kloster Mellerey in der Diözese Nantes, sind in Louisville angekommen, und begaben sich in die Nähe von Bardestown, wo sie ein Landgut von 1400 Acker Landes besitzen, das den Namen Gethsemani führt, und auf dem ein Kloster errichtet werden soll. Es ist dieß das erste Trappistenkloster in Amerika. Amerikanische Zeitungen sprechen mit großer Achtung von den ehrwürdigen Männern, die gleich den ersten Mönchen des Abendlandes das Land und die Herzen seiner Bewohner kultiviren sollen. Sie brachten viele Werkzeuge und eine große Auswahl von Sämereien, Bäumen u., kurz Alles mit sich, was erforderlich ist, um in den Wildnissen von Kentucky eine Kolonie zu gründen, und halten streng an ihrer Ordensregel. Auch ihre Holzschuhe haben sie nicht vergessen.

Mehrere Bischöfe der Freistaaten haben Hirtenbriefe erlassen, in denen sie zum Gebete für den bedrängten Papst auffordern. Zum Beweise, welch großen Antheil auch jenseits des Weltmeeres die Katholiken am Schicksal ihres sichtbaren Oberhauptes nehmen, theilen wir den Hirtenbrief des Erzbischofes von Baltimore mit:

„Ehrwürdige und geliebte Brüder!

„Die eingetroffenen Nachrichten aus der Hauptstadt der christlichen Welt haben jedes katholische Herz mit Schmerz und Unruhe erfüllt. Der Vater der Gläubigen, der edelmüthige und heiligmäßige Pius IX. hat bereits seine eigenen prophetischen Ahnungen, die ihn damals, als das von ihm beglückte Volk mit noch nie erlebtem Enthusiasmus ihm huldigte, beschließen, in Erfüllung gehen sehen, nämlich daß Rom durch ihn zu einem andern Jerusalem werden, und die Hosiannah's sich in den Ruf: „kreuziget ihn! — kreuziget ihn!“ verwandelt werden würden. Die letzten Nachrichten verließen den heiligen Vater im tiefsten Schmerze über einen wüthenden und gotteslästerlichen Aufstand; seine Minister wurden unter seinen Augen getödet; Kugeln flogen selbst in sein eigenes Zimmer und seine heilige Person wurde

insultirt und mit mörderischem Anfälle bedroht. Er empfängt allbereits den Kelch, gefüllt mit dem bitteren Tranke des Verraths und des Undankes, und freut sich zu leiden für den Namen Jesu. Es ist Pflicht für die kindliche Frömmigkeit und den Eifer der Gläubigen und zur Ehre der Religion, daß man sich im Gebete für ihn zu Gott wende, auf daß er, von oben gestärkt, dem glorwürdigen Exempel der unsterblichen Bekenner des Glaubens folge, welche so oft dem Stuhl des hl. Petrus in drangsalvollen Zeiten zur größten Ehre gereichten, und der scheinbare Sieg der Mächte der Finsternisse sich bald als vergeblich und trügerisch bekunde.

„Während eines Monats, vom heutigen Tage an, wolle daher die hochw. Geistlichkeit bei der hl. Messe für den hl. Vater das Gebet: „Deus omnium fidelium, etc.“ sprechen; in Ordenshäusern mögen die Schwestern täglich die Litanei von der seligsten Jungfrau Maria beten und wöchentlich eine heilige Kommunion für dieses Anliegen Gott aufopfern, und die Gläubigen im Allgemeinen sind ersucht auf dieselbe Weise, oder wie ihre geistlichen Führer ihnen bestimmen, ihre Pflicht gegen den Oberhirten der Kirche zu erfüllen.

„(Dieses Rundschreiben soll einmal bei der hl. Messe abgelesen werden.)

„Gegeben in Baltimore am 19. Dezember 1848.

„+ Samuel,

„Erzbischof von Baltimore.“

Neueres.

Aus Freiburg wird als zuverlässig gemeldet: Am letzten Fastnachtstage habe man eine als Bischof gekleidete Maske auf die schmachlichste Weise zu demselben Thor hinausgepeitscht, durch welches Seine bischöflichen Gnaden im verfloffenen Oktober weggeführt wurde. — So haben also die katholischen Freiburger die protestantischen Berner noch weit übertroffen! — In den ersten Wochen des März werden die im Kanton Waadt gelegenen Rebgüter aller Klöster des Kantons Freiburg auf öffentliche Steigerung gebracht. Auch die Chorherren von St. Niklaus sehen ihre Neben in öffentlichen Blättern ausgeschrieben.

Beichtzettel.

Amanz Bogelsang, Lithograph in Solothurn, liefert hübsch lithographirte Oster-Beichtzettel, mit dem Namen der betreffenden Pfarrei, 4000 für 40 Bg. Jedes Tausend mehr kostet 9 Bg.

Für gefällige Bestellungen empfiehlt sich der Obige.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.